

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung im Rahmen des Jahres der Rechte für alle Kinder „KinderRechte! '20/'21“

Ausgangslage:

Um ein deutliches Zeichen für die Wertschätzung der Kinder- und Jugendrechte zu setzen, ruft die Hessische Landesregierung im Jahr 2020 ein „Jahr der Rechte für alle Kinder“ aus.

Im Haushaltsplan des Landes Hessen stehen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021– vorbehaltlich der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers – im Rahmen des Förderproduktes „Initiative für Kinder und Familien“ u.a. Haushaltsmittel für Projektarbeit im Themengebiet Kinder- und Jugendrechte zur Verfügung. Die Hessische Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte bittet um Einreichung von künstlerisch-kulturell ausgerichteten Projektvorschlägen, in denen sich Kinder und/oder Jugendliche, selbstständig oder in ko-konstruktiver Zusammenarbeit mit Betreuungspersonen, mit ihren Rechten gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und der Hessischen Charta für Kinder- und Jugendrechte auseinandersetzen. Die Projektergebnisse sollen in der zweiten Jahreshälfte 2021 in unterschiedlichen Formaten öffentlich präsentiert werden.

Ziel der Förderung:

Ziel ist die Sichtbarmachung und damit breitenwirksame Verankerung des Kinderrechtegedankens (Stichwort „Kinderrechte-Mainstreaming“). Gleichzeitig ermöglicht die selbstständige Beschäftigung mit dem Thema denjenigen, die die Projekte erarbeiten, eine Vertiefung und Selbstwirksamkeitserfahrung, nach der sie sich auch als Multiplikatoren unter Peers, also in ihrer Altersgruppe, betätigen können.

Gegenstand der Förderung ist:

Jegliche Projektarbeit zum Thema Kinder- und Jugendrechte, die geeignet ist, ein öffentlich präsentierbares, künstlerisch-kulturell ausgerichtetes Ergebnis zu generieren, kann in die Auswahl für eine Förderung kommen. Voraussetzung ist, dass die Hauptarbeit von Kindern und/oder Jugendlichen selbst durchgeführt wird. Erwachsene Begleitpersonen sollen lediglich in alters- und zielgruppenangemessenem Rahmen unterstützend tätig sein.

Förderbedingungen:

Das Land Hessen gewährt ausgewählten Projekten nach Maßgabe von §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) einen Zuschuss in Form einer Zuwendung.

Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO ist zu beachten.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt auf Basis des mit dem Antrag eingereichten Ausgaben- und Finanzierungsplans im Rahmen der Festbetragsfinanzierung für bis zu acht Monate. Die Projektlaufzeit kann den Zeitraum vom 20.11.2020 bis 19.07.2021 umfassen. Dem Zuwendungsempfänger wird für die Projektlaufzeit eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 2.000 Euro gewährt. Die Förderung steht für Sach- und Veranstaltungskosten sowie ggf. Honorare für externe Experten oder Workshopleiter zur Verfügung. Verpflegungskosten können im Einzelfall übernommen werden.

Zuwendungsempfänger:

Als Zuwendungsempfänger kommen kommunale Träger, freie Träger, Vereine, Institute und selbstorganisierte Kinder- und Jugendgruppen in Betracht, die

- entsprechende Erfahrung im Themenfeld mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

Selbstverwaltete Gruppen, die sich nicht sicher sind, ob sie die Erfüllung der o.g. Kriterien eigenständig gewährleisten können, werden ermutigt, sich ggf. an erfahrene Träger zu wenden, um dort entsprechende Unterstützung zu erhalten. Eine Vermittlung durch das Büro LBKR ist im Einzelfall anzufragen.

Zeitraum der Durchführung:

Frühester Projektbeginn ist der 20.11.2020, spätestes Projektende ist der 16.07.2021.

Antragsverfahren:

Zur Antragsstellung muss eine formlose Projektbeschreibung vorgelegt werden, in der die Umsetzung der Planung, die Zielstellung und die Beteiligten aufgeführt sind. Zudem ist ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration einzureichen, dieses entscheidet auch über die Anträge. Mit dem Projekt darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein einfacher Verwendungsnachweis und ein ergänzender Sachbericht sind dem Ministerium nach Projektende vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Förderanträge können ab sofort eingereicht werden.

Für eine Förderung müssen Anträge bis spätestens 28.02.2021 vorliegen.

Ihre Anträge schicken Sie bitte per Post an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte (LBKR)

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

sowie vorab per E-Mail an lbkr@hsm.hessen.de, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen:

Dr. Hein Schoer, Tel.: 0611/3219-3429, hein.schoer@hsm.hessen.de

Hinweise zur Antragsstellung:

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

Kosten- und Finanzierungsplan:

Der Kosten- und Finanzierungsplan einer Maßnahme hat alle Einnahmen und Ausgaben (auch Zuschüsse von Dritten), die zu einem Projekt gehören, zu enthalten. Die Zuwendungsbehörde prüft den Antrag sowie den Kosten- und Finanzierungsplan und legt fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personal- und Sachkosten in Form von lediglich kalkulierten Kosten und Abschreibungen. Darunter fallen Personal- und Sachausgaben, die auch anfallen würden, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde (sogenannte Eh-da-Kosten).

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist.